



Brüssel, den 18. Juni 2024
(OR. en)

10896/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0410(COD)

AGRI 476
FORETS 167
ENV 608
CODEC 1470
AGRILEG 287

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 10714/1/24 REV1

Nr. Komm.dok.: 16064/23

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Entscheidung 89/367/EWG des Rates
zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 22. November 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/367/EWG des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses übermittelt¹.
2. In der neuen EU-Waldstrategie für 2030 heißt es, dass angesichts der Multifunktionalität der Wälder und ihres immer wichtigeren Beitrags zu den Zielen des europäischen Grünen Deals „eine inklusivere und besser koordinierte EU-Verwaltungsstruktur für Wälder“, erforderlich sei, „die alle Ziele der neuen EU-Waldstrategie und ihre Verknüpfungen widerspiegelt“.

¹ 16064/23.

3. Der Vorschlag trägt dem oben genannten Erfordernis einer modernisierten Verwaltungsstruktur Rechnung und erweitert die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ständigen Forstausschusses. Außerdem ist eine Umbenennung in „Ständige Sachverständigengruppe für Wälder und Forstwirtschaft“ vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, seine Zusammensetzung auf die Behörden der Mitgliedstaaten auszudehnen, die für die verschiedenen politischen Ziele der neuen EU-Waldstrategie für 2030, darunter Klima, Waldgesundheit, Umwelt, Forstwirtschaft, ländliche Entwicklung und Bioökonomie, zuständig sind.
4. Dem Vorschlag liegt keine Folgenabschätzung bei, da er keine erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen nach sich ziehen dürfte.
5. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 20. März 2024 eine Stellungnahme ab².
6. Im Europäischen Parlament wurden die Ausschüsse AGRI und ENVI gemeinsam mit dem Vorschlag befasst. Sie haben noch nicht mit der Prüfung des Vorschlags begonnen.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

7. Die Prüfung des Vorschlags wurde unter belgischem Vorsitz im Rahmen der Gruppe „Forstwirtschaft“ (im Folgenden „Gruppe“) fortgesetzt. Die Kommission hat der Gruppe den Vorschlag am 5. Dezember 2023 und dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 11. Dezember 2023 vorgestellt.
8. Der Vorsitz hat zwei Kompromisstexte vorgelegt, die in den Sitzungen der Gruppe vom 21. Mai bzw. 6. Juni 2024 erörtert wurden und den in fünf Gruppensitzungen geführten Beratungen und den anschließenden schriftlichen Beiträgen der Delegationen Rechnung tragen.
9. In der Sitzung der Gruppe vom 6. Juni 2024 wurden einige kleinere Änderungen an dem Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 9751/01/24 REV 1) vorgenommen. Am Ende der Sitzung stellte der Vorsitz fest, dass der Text in der im Zuge der Sitzung geänderten Fassung sehr breite Unterstützung der Delegationen fand.

²

8498/24.

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes auf seiner Tagung vom 14. Juni 2024 gebilligt und vereinbart, ihn dem Rat als A-Punkt zu übermitteln, damit eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann. Bei dieser Gelegenheit hat der Vertreter der Kommission ernste Bedenken hinsichtlich einiger der am Vorschlag vorgenommenen Änderungen geäußert; dies betrifft insbesondere den Namen, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Expertengruppe, die Verpflichtung der Kommission, der Expertengruppe Rückmeldung zu geben, und die Änderung des rechtlichen Formats.

FAZIT

11. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wird ersucht, auf seiner Tagung am 24. Juni 2024 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Kompromisstext des Vorsitzes in der Fassung der Anlage festzulegen.
-

Entwurf

BESCHLUSS (EU) .../... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

zur Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Wälder und Forstwirtschaft und zur Aufhebung der
Entscheidung 89/367/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
und Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

³ [...]

⁴ [...]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 89/367/EWG des Rates⁵ wurde ein Ständiger Forstausschuss eingesetzt, um zu einer engeren und stetigeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Forstwirtschaft zu gelangen und damit die im Rahmen der Agrarpolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums der Union eingeleiteten forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterstützen.
 - (1a) Der Ständige Forstausschuss hat sich im Laufe der Zeit zu einem zentralen Beratungsgremium für alle Aspekte betreffend Wälder und Forstwirtschaft entwickelt. In der Vergangenheit wurden ihm auch Komitologieaufgaben übertragen⁶. Da jedoch der Basisrechtsakt, mit dem dem Ständigen Forstausschuss diese Komitologiebefugnisse übertragen wurden, abgelaufen ist, hat das Gremium keine Komitologiefunktion mehr. Damit Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Waldstrategie für 2030 besteht⁷, sollte die Bezeichnung „Ausschuss“ für die Gruppe beibehalten werden, obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt keine Komitologiefunktionen mehr hat und de facto eine Sachverständigengruppe ist.
- (2) Die Notwendigkeit, die Entscheidung 89/367/EWG des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses aufzuheben, ergibt sich aus den weiter gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen in Bezug auf die vielfältigen Funktionen der Wälder, und zwar insbesondere Ausgewogenheit zwischen sozialen, wirtschaftlichen, biologischen und klimabezogenen Aspekten herzustellen. Der Beitrag der Wälder zu den in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 zum europäischen Grünen Deal festgelegten Zielen, einschließlich in den Bereichen Klima, biologische Vielfalt und nachhaltige Bioökonomie, erfordert eine inklusivere und besser koordinierte Verwaltungsstruktur der Union für Wälder, die unter anderem alle Ziele der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 zu der „Neuen EU-Waldstrategie für 2030“ und ihre Verknüpfungen widerspiegelt. Der Ständige Forstausschuss sollte die zentrale Koordinierungsstelle der Kommission mit den Mitgliedstaaten für die Entwicklung und Umsetzung der EU-Waldstrategien sein und Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit Wäldern und Forstwirtschaft vorgeben.

⁵ Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1989/367/oj>.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

⁷ 13984/21.

- (3) Im Jahr 2019 richtete die Kommission die Arbeitsgruppe „Wald und Natur“ ein, eine nichtständige Untergruppe der Koordinationsgruppe für biologische Vielfalt und Natur. Hauptziel dieser Arbeitsgruppe war es, der Kommission beratend und mit Fachwissen zur Seite zu stehen, um in Bezug auf Waldökosysteme und ihre Bewirtschaftung dazu beizutragen, den europäischen Grünen Deal, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, die neue EU-Waldstrategie für 2030 und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 umzusetzen und die Fortschritte zu bewerten. Die Erfahrungen und das Fachwissen des Ständigen Forstausschusses und der Arbeitsgruppe „Wald und Natur“ der Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit Wäldern und Forstwirtschaft, die sich aus verschiedenen Politikbereichen der Union ergeben, sind wichtig für den umfassenderen Beitrag der Wälder und der Forstwirtschaft zu wichtigen Zielen und Initiativen der Union wie dem europäischen Grünen Deal und der neuen EU-Waldstrategie für 2030 sowie für die Förderung von Kohärenz und Synergien zwischen der Wald- und Forstpolitik der Union und der Mitgliedstaaten.
- (4) Bei den waldbezogenen Politikbereichen der EU ist eine zunehmende Fragmentierung zu beobachten. Der wirksamste Weg zu einer inklusiveren und besser koordinierten Verwaltungsstruktur der Union für Wälder besteht darin, den Anwendungsbereich zu erweitern und die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ständigen Forstausschusses zu präzisieren. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, sollte der Ständige Forstausschuss zudem in „Ständiger Ausschuss für Wälder und Forstwirtschaft“ umbenannt werden. Auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats sollte er sich mit allen Fragen oder Aspekten im Zusammenhang mit Wäldern und der Forstwirtschaft befassen, die sich aus verschiedenen Politikbereichen der Union ergeben. Daher sollten die Mitgliedstaaten Vertreter jener Behörden benennen, die für die spezifischen politischen Ziele zuständig sind.
- (5) Da die Entscheidung 89/367/EWG wesentlich geändert werden muss, sollte sie aus Gründen der Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einsetzung

Um eine [...] enge Zusammenarbeit und einen multidisziplinären Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu Wäldern und Forstwirtschaft in Bezug auf alle den Wald betreffenden Politikbereiche der Union zu gewährleisten und insbesondere um ihre beratende Rolle zu stärken, wird ein Sachverständigenausschuss, der „Ständige Ausschuss für Wälder und Forstwirtschaft“, eingesetzt.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Der Ausschuss berät die Kommission entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu allen Wälder und die Forstwirtschaft betreffenden Fragen und Aspekten, die sich aus den Politikbereichen der Union ergeben.
- (2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Gesetzgebungsvorschläge, Strategien, Leitlinien oder anderer politischer Initiativen der Union, deren Hauptgegenstand Wälder und die Forstwirtschaft sind oder die erhebliche Auswirkungen auf die Wälder und Forstwirtschaft in der EU haben;
 - b) Beratung und Unterstützung der Kommission durch Fachwissen entweder auf Initiative der Kommission oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, um den umfassenderen Beitrag der Wälder und der Forstwirtschaft zu diesbezüglichen Zielen und Initiativen der Union zu unterstützen und das Zusammenspiel zwischen diesen Zielen und Initiativen sowie ihre kumulativen Auswirkungen auf Wälder und Forstwirtschaft zu bewerten und dadurch Kohärenz und Synergien zwischen den für Wälder und die Forstwirtschaft relevanten Politikbereichen der Union zu fördern;

- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten untereinander im Bereich Wälder und Forstwirtschaft, auch durch Unterstützung von Maßnahmen und Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik;
 - d) Förderung des Austauschs von Wissen, Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie des Gedankenaustauschs über neu aufkommende Fragen und Initiativen, die für Wälder und die Forstwirtschaft von Bedeutung sind, auch seitens des gesamten forstbasierten Sektors;
 - e) Bemühungen um Synergien zwischen den nationalen Politiken und der EU-Politik im Bereich Wälder und Forstwirtschaft und diesbezügliche Zusammenarbeit, auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen;
 - f) Abgabe von Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzgebungsvorschlägen, Leitlinien, Strategien oder anderen politischen Initiativen der Union im Zusammenhang mit Wäldern und Forstwirtschaft. Die Kommission berücksichtigt die vereinbarten Stellungnahmen des Ausschusses, wenn sie waldbezogene politische Ziele vorantreibt, und gibt Rückmeldungen dazu, inwieweit die Stellungnahme berücksichtigt wurde.
- (3) Das Europäische Parlament und der Rat können dem Ausschuss auf entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag der Kommission weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Politik der Union im Bereich Wälder und Forstwirtschaft übertragen.
- (4) [...]

Artikel 3

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen ihre für Wälder und Forstwirtschaft zuständigen Vertreter. Die Mitgliedstaaten beziehen je nach Tagesordnung ihre für die verschiedenen Politikbereiche zuständigen Behörden in die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses ein.

- (2a) Die Kommission bezieht je nach Tagesordnung ihre für die verschiedenen Politikbereiche zuständigen Generaldirektionen und Agenturen in die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses ein.
- (3) Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 4

Sitzungen

Der Ausschuss tritt im Laufe des Jahres regelmäßig zusammen, um den in Artikel 2 genannten Aufgaben nachzukommen. Dies ist in der Geschäftsordnung des Ausschusses im Einzelnen festzulegen.

Artikel 5

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 6

Geschäftsordnung

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Aufhebung

Die Entscheidung 89/367/EWG wird aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin